



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55
31224 Peine

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht
E-Mail
18.08.2021

Unser Zeichen
10-8771.887-91454/2021

Bearbeitung
[redacted]
[redacted]@lfu.bayern.de
Tel. +49 (9281) 1800-[redacted]

Datum
31.08.2021

**Datenkategorisierung im Rahmen des Standortauswahlverfahrens nach dem
Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Anlage(n): Excel-Tabelle Fehlende Kategorisierungen_Bayern.xlsx

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 18.08.2021 haben Sie uns fehlende entscheidungserhebliche Daten für das Standortauswahlverfahren zur Kategorisierung nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) übersendet.

Mit der Allgemeinverfügung vom 01.07.2021 haben die bislang noch ausstehenden 61 Datensätze eine Kategorisierung erhalten. Zudem wurde eine Prüfung gemäß §§ 31 und 32 GeolDG durchgeführt.

Die zudem von Ihnen angeforderte Datenkategorisierung der Bohrung [redacted] [redacted] aus der „Kristallstudie“ (Reinhold (2005): Tiefenlage der Kristallin-Oberfläche in Deutschland. BGR, Berlin) der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie der Bohrung [redacted] wurden bereits von einer vorhergehenden Allgemeinverfügung erfasst und somit kategorisiert an Sie übermittelt. Durch die aktuelle Allgemeinverfügung vom 01.07.2021 sind beide genannten Bohrungen erneut berücksichtigt. Die Datenkategorisierung hat sich nicht geändert und wurde in der im Anhang befindlichen Liste „01_Anlage_Fehlende Kategorisierungen_Bayern.xlsx“ eingetragen.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



91454/2021

Die bisherigen Datenkategorisierungen in Bayern schließen das Begründungskürzel AK.B1 (Name/Bohr-ID) als Nachweisdatum mit ein. Anders als beim gelieferten Attribut „Bohr-ID“, welches auch in Bayern veröffentlicht wird, bestehen beim Attribut „Name“ ggf. Vorbehalte hinsichtlich § 32 GeoIDG. Das Attribut „Name“ war bisher kein Bestandteil der Datenlieferungen an die BGE. Sofern das Attribut „Name“ dennoch der BGE vorliegt, darf es nicht veröffentlicht werden. Das Attribut „Bohr-ID“ unterliegt keinen Einschränkungen gemäß § 32 und darf veröffentlicht werden.

Abweichend von Ihren Kategorisierungsvorschlägen (Schreiben vom 02.06.2020 mit AZ SG2101/26-2/2-2020#4) erfolgt in Bayern die Kategorisierung des Ausschlusskriteriums AK.B4 als Fachdatum. Der Bohrlochpfad wird durch Messungen im Bohrloch ermittelt und stellt deshalb unserer Ansicht nach kein Nachweisdatum dar. Entsprechende Kennzeichnungen wurden für die bislang fehlenden Datensätze (aus Ihrer E-Mail vom 18.08.2021) in den Spalten AA und AB der Datei „01_Anlage_Fehlende Kategorisierungen_Bayern.xlsx“ eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Leitender Regierungsdirektor